

BGer 5A 264/2021 vom 12. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_264_2021

FR: TF 5A 264/2021 du 12 mai 2021

IT: TF 5A 264/2021 del 12 maggio 2021

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (fürsorgerische Unterbringung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die diversen Ausstandsbegehren betreffen Richter und Gerichtsschreiber anderer Abteilungen des Bundesgerichtes. Darauf ist mithin nicht näher einzugehen.

E. 2

Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus hat mit Entscheid vom 12. April 2021 die gegen die zuletzt angeordnete fürsorgerische Unterbringung vom 6. April 2021 erhobene Beschwerde gutgeheissen und eine ambulante Massnahme als milder, aber zwingend notwendig angesehen. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist damit gegenstandslos geworden und das Verfahren 5A_264/2021 abzuschreiben, wofür der Präsident zuständig ist (Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 3

Auf die weiteren Begehren und Beschwerden, welche sich teils gegen Massnahmen der KESB richten, teils die Behandlung im Rahmen der Unterbringung betreffen, teils Schadenersatzanliegen enthalten, teils Massnahmen gegen Nachbarn verlangen, teils die Glarner Behörden und den Beistand als unfähig kritisieren, teils aber auch nur Wiederholungen von früheren Eingaben beinhalten, ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch Entscheid des Präsidenten nicht einzutreten, da es an der Letztinstanzlichkeit fehlt; beim Bundesgericht können nur Entscheide letzter kantonaler Instanzen angefochten werden (Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist angesichts der konkreten Umstände zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.